ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.706/1/V
vom 28. Juli 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt‘

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

Am 16. Juni 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 2. August 2017 verlängert wurde(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Integration und das Zusammenleben in Vielfalt' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 20. Juli 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Bruno SEUTIN und Koen MUYLLE, Staatsräte, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. Juli 2017 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2.1. Der Begründung zufolge zielt der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft darauf ab, eine rechtliche Grundlage für die Maßnahmen im Bereich Integration der Migranten in die Deutschsprachige Gemeinschaft zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden einerseits der Integrationsparcours für Migranten geregelt und andererseits die Strukturen zur Gestaltung der Integrationspolitik geschaffen.

2.2. Kapitel 1 des Entwurfs enthält einige allgemeine Bestimmungen. In diesem Kapitel wird u.a. der Anwendungsbereich des zu verabschiedenden Dekrets geregelt (Artikel 1 des Entwurfs), werden einige Definitionen gegeben (Artikel 3), und wird der Grundsatz festgelegt, dem zufolge jeder Migrant mit Bedarf an Integration das Recht auf Integrationsmaßnahmen hat und, unter gewissen Bedingungen, der Verpflichtung unterliegt, diese zu beanspruchen (Artikel 4).

Kapitel 2 des Entwurfs bezieht sich auf den Integrationsparcours. Zuerst werden der Inhalt und die Grundsätze des Integrationsparcours festgelegt (Artikel 5) und wird dessen Zielpublikum bestimmt (Artikel 6). Danach werden die verschiedenen Etappen des Integrationsparcours, nämlich der Erstempfang (Artikel 7), der Sprachkurs (Artikel 9), der Integrationskurs (Artikel 10) und die sozial-berufliche Eingliederung (Artikel 11), sowie die Vereinbarung zum Integrationsparcours (Artikel 8) und die Bescheinigung zum Abschluss des Integrationsparcours geregelt (Artikel 12).

In Kapitel 3 des Entwurfs werden die Anerkennung, die Aufgaben und die Bezuschussung des Referenzzentrums für Integration und Migration (nachstehend: das Referenzzentrum), sowie der Geschäftsführungsvertrag, der das Referenzzentrum und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft schließen können, geregelt (Artikel 13 bis 16).

Kapitel 4 des Entwurfs enthält Bestimmungen über die Förderung von Integrationsmaßnahmen. Die Einstellung von zwei kommunalen Integrationsbeauftragten (Artikel 17) und die Bezuschussung von innovativen Projekten zur Förderung von Integration und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt werden vorgesehen (Artikel 19), und die Gemeinden werden ermächtigt, Integrationsmaßnahmen zu treffen (Artikel 18).

In Kapitel 5 des Entwurfs werden die Schaffung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Funktionsweise des Beirats für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt geregelt (Artikel 20 bis 25).

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

Kapitel 6 des Entwurfs enthält Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Diensten (Artikel 26), die Vertraulichkeit der ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertrauten Angaben (Artikel 27) und über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 28 bis 30).

In Kapitel 7 des Entwurfs wird ein Dreijahresbericht über die Anwendung und Wirksamkeit des zu verabschiedenden Dekrets vorgesehen (Artikel 31).

In Kapitel 8 wird die Kontrolle über die entworfene Regelung (Artikel 32), sowie die Sanktionierung der Migranten, die der entworfenen Regelung nicht nachkommen, geregelt (Artikel 33 bis 36).

Kapitel 9 enthält die Schlussbestimmungen. Es werden Übergangsbestimmungen vorgesehen (Artikel 37) und das Inkrafttreten des zu verabschiedenden Dekrets wird geregelt (Artikel 38).

FORMVORSCHRIFTEN

3. Der Entwurf enthält einige Bestimmungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 ‚über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten' (Artikel 28 bis 30). Es ist ratsam, diesbezüglich, in Anwendung von Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992, die Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens einzuholen. Falls Abänderungen infolge dieser Stellungnahme vorgenommen werden, so sind sie noch der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Begutachtung vorzulegen.

ZUSTÄNDIGKEIT

4.1. Aus Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' und Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' ergibt sich, dass die Gemeinschaften für die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern zuständig sind.

Es kann angenommen werden, dass die entworfene Regelung unter Vorbehalt von den nachstehenden Bemerkungen diese Angelegenheiten regelt und deshalb zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört.

4.2. In Artikel 34 § 6 des Entwurfs wird bestimmt, dass der Migrant, dem eine administrative Geldbuße auferlegt wird, beim Polizeigericht, das „im Rahmen einer kontradiktorischen und öffentlichen Verhandlung" entscheidet, gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen kann. Die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches sind auf die Beschwerde beim Polizeigericht anwendbar.

Auf diese Weise werden die Zuständigkeit des Polizeigerichts und das vor diesem Gericht anzuwendende Verfahren geregelt.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

Aufgrund der Artikel 145 und 146 der Verfassung ist für die Festlegung der Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane ausschließlich der föderale Gesetzgeber zuständig. Die Festlegung von Verfahrensregeln vor diesen Rechtsprechungsorganen obliegt dem föderalen Gesetzgeber aufgrund seiner Restbefugnis[2].

Demzufolge muss der Dekretgeber, um die o.a. Bestimmung verabschieden zu können, auf die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten impliziten Zuständigkeiten zurückgreifen. Dazu ist es erforderlich, dass diese Regelung als notwendig für die Ausübung der Befugnisse der Gemeinschaft erachtet werden kann, dass die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und dass die Auswirkungen der entworfenen Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind.

Die Verfasser des Entwurfs werden somit imstande sein müssen, nachzuweisen, dass die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt worden sind. Es wird insbesondere zu erklären sein, warum die Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 14 § 1 der Gesetze über den Staatsrat nicht ausreicht, insbesondere da aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshof hervorgeht, dass die Nichtigerklärungskompetenz des Staatsrats genügt, damit von der durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderten vollen Rechtsprechungsbefugnis die Rede sein kann[3-4].

Auf jeden Fall ist die Notwendigkeitsbedingung anscheinend nicht erfüllt, insofern in Artikel 34 § 6 des Entwurfs bestimmt wird, dass das Polizeigericht „im Rahmen einer kontradiktorischen und öffentlichen Verhandlung“ entscheidet und dass die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches anwendbar sind. Dass die Regeln des Gerichtsgesetzbuches im Prinzip auf das Verfahren vor dem Polizeigericht anwendbar sind, wird in der Tat in diesem Gesetzbuch selbst bereits bestimmt[5]. Auch die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens ergibt sich aus den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches. Die Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem Polizeigericht ist eine verfassungsmäßige Garantie, von der nur durch ein Urteil dieses Gerichtes abgewichen werden kann, wenn die Öffentlichkeit die Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet[6]. Demzufolge ist es nicht notwendig, diese Regeln in die entworfene Bestimmung wieder aufzunehmen.

4.3.1. In Artikel 10 § 4 Absatz 3 des Entwurfs wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermächtigt, Zusammenarbeitsabkommen zur Ausführung der Möglichkeit, einem Integrationskurs in einer anderen Landessprache als die Deutsche Sprache zu folgen, abzuschließen. Diese Zusammenarbeitsabkommen beziehen sich auf „die Bedingungen und

---

[2] Siehe u.a.: Verfassungsgerichtshof 14. Februar 2001, Nr. 19/2001, B.4.2; Verfassungsgerichtshof 26. November 2003, Nr. 154/2003, B.2.4 und B.5.2; Verfassungsgerichtshof 29. Juli 2010, Nr. 91/2010, B.3.3; Verfassungsgerichtshof 14. November 2012, Nr. 139/2012, B.4.3.

[3] Verfassungsgerichtshof 18. Januar 2006, Nr. 6/2006, B.14.1; Verfassungsgerichtshof 17. Januar 2007, Nr. 14/2007, B.5.3.

[4] Übrigens ist die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats gemäß Artikel 16 Absatz 1 Nr. 8 der Gesetze über den Staatsrat ebenfalls für „jegliche andere Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung, die an den Staatsrat verwiesen wird“ zuständig.

[5] Siehe Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches.

[6] Artikel 148 Absatz 1 der Verfassung.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

Modalitäten für die mögliche Delegierung der Durchführung bestimmter Aufgaben und/oder (lies: oder) Tätigkeiten oder für die eventuelle kostenpflichtige Bereitstellung von bestehenden Ressourcen".

4.3.2. Diese Ermächtigung ist überflüssig. In Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wird nämlich bestimmt, dass die Gemeinschaften Zusammenarbeitsabkommen abschließen können, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen, dass diese Zusammenarbeitsabkommen „von der zuständigen Behörde" ausgehandelt und abgeschlossen werden. In diesem Fall ist die zuständige Behörde die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die entworfene Bestimmung kann auch nicht zur Folge haben, dass die Regierung ermächtigt wird, ein Zusammenarbeitsabkommen zu schließen, ohne dass es nachher dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung vorgelegt wird. Artikel 92*bis* § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, in dem bestimmt wird, dass Zusammenarbeitsabkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft belasten oder Belgier persönlich binden könnten, was hier der Fall ist, erst wirksam werden, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind, kann nämlich nicht missachtet werden.

4.3.3. Gemäß dem entworfenen Artikel 10 § 4 Absatz 3 des Entwurfs betreffen die abzuschließenden Zusammenarbeitsabkommen die Bedingungen und Modalitäten für, unter anderem, „die mögliche *Delegierung* der Durchführung bestimmter Aufgaben und/oder Tätigkeiten".

Der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zufolge darf „der Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens (...) nicht dazu führen, dass der Staat, eine Gemeinschaft oder eine Region eine Befugnis abgibt, die ihm beziehungsweise ihr durch die Verfassung oder durch das Sondergesetz zur Reform der Institutionen zugeteilt wurde. Ein Zusammenarbeitsabkommen darf keinen Tausch, keine Abtretung oder keine Rückgabe von Befugnissen zur Folge haben"[7].

Zwar könnten in einem Zusammenarbeitsabkommen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden Migranten durch andere Gemeinschaften organisierten oder anerkannten Kursen folgen können. Insofern bestimmt wird, dass Aufgaben oder Tätigkeiten *delegiert* werden können, erweckt Artikel 10 § 4 Absatz 3 des Entwurfs jedoch mindestens den Eindruck, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft auf ihre Zuständigkeit diesbezüglich zugunsten anderer Gemeinschaften verzichten könnte, was mit der o.a. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nicht vereinbar wäre.

[7] Verfassungsgerichtshof 3. Dezember 2015, Nr. 171/2015, B.12. Siehe auch: Verfassungsgerichtshof 3. März 1994, Nr. 17/94, B.5.3; Verfassungsgerichtshof 8. Mai 2014, Nr. 73/2014, B.15.2.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

4.3.4. Angesichts des Obenstehenden ist Artikel 10 § 4 Absatz 3 des Entwurfs gründlich zu überprüfen.

4.4. Aus unter anderem den Gutachten 39.536/3,[8] 52.163/3[9] und 60.034/1[10] ergibt sich, dass die Gebietskörperschaften eine Integrationsregelung nur dann einführen können, insofern sie das in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verankerte Prinzip des freien Personenverkehrs beachten. Diese Zuständigkeitseinschränkung hat nämlich eine allgemeine Tragweite und gilt demzufolge auch für die Gemeinschaften[11].

Fraglich ist, ob die Verfasser des Entwurfs die Grundsätze des innerstaatlichen freien Verkehrs genügend beachtet haben, selbst wenn in Artikel 6 § 2 Absatz 2 Nr. 9 des Entwurfs bestimmt wird, dass Migranten, die nachweisen können, dass sie bereits einem Integrationsparcours in einer anderen belgischen Gebietskörperschaft gefolgt haben, von der Verpflichtung befreit sind, dem Integrationsparcours zu folgen. Aus der Begründung geht hervor, dass hiermit Migranten, „die bereits eine Integrationsbescheinigung aus einem der anderen Landesteile haben“, gemeint werden können.

Jedoch gibt es noch andere denkbare Fälle, in denen ein Migrant von seinem (innerstaatlichen) Recht auf freien Verkehr Gebrauch gemacht hat. So kann zum Beispiel vorfallen, dass ein Migrant, der erst im Bevölkerungsregister einer Gemeinde aus einem anderen Sprachgebiet eingetragen worden ist, da einigen Etappen des Integrationsparcours, wie dem Sprachkurs, folgt, ohne jedoch die Integrationsbescheinigung zu bekommen, danach auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft ansässig wird. In solchen Fällen sollte der Betroffene mindestens von dem Teil des Integrationsparcours, den er bereits in einer anderen Gebietskörperschaft absolviert hat, befreit werden können.

4.5. Artikel 1 des Entwurfs zufolge ist das zu verabschiedende Dekret unter anderem auf alle Behörden, die im deutschen Sprachgebiet im Bereich der Integration tätig sind, anwendbar.

Diese Bestimmung ist nur mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln vereinbar, insofern sie sich auf die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden Behörden bezieht, und nicht auf Behörden, die zur Zuständigkeit der Föderalbehörde oder der Wallonischen Region gezählt werden, selbst wenn ihre Tätigkeiten sich sowohl auf Migranten als auch auf Asylbewerber erstrecken[12]. Die Wörter „im Bereich der Integration tätig

---

[8] Gutachten des Staatsrats 39.536/VR/3 vom 24. Januar 2006 über einen zum Dekret vom 15. Dezember 2006 ‚houdende wijziging van het decreet van 15 juli 1997 houdende de Vlaamse Wooncode‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl.Dok.* Fl.Parl. 2005-06, Nr. 824/1.

[9] Gutachten des Staatsrats 52.163/3 vom 6. November 2012 über einen zum Dekret vom 7. Juni 2013 ‚betreffende het Vlaamse integratie- en inburgeringsbeleid‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl.Dok.* Fl.Parl. 2012-13, Nr. 1867/1.

[10] Gutachten des Staatsrats 60.034/1 vom 10. Oktober 2016 über einen zur Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 11. Mai 2017 ‚betreffende het inburgeringstraject voor de nieuwkomers‘ gewordenen Vorentwurf , Br.H.Parl. 2016-17, B-71/1, (19), 21-22.

[11] Siehe u.a.: Verfassungsgerichtshof 26. Mai 1999, Nr. 53/99, B.6.3; Verfassungsgerichtshof 25. November 1999, Nr. 124/99, B.5.2; Verfassungsgerichtshof 15. September 2004, Nr. 146/2004, B.7.1.

[12] Wie die Aufnahmestrukturen für Asylbewerber, die sich auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

sind“ sind folglich so zu verstehen, dass auf Behörden abgezielt wird, die die Politik der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Integration von Einwanderern durchführen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

5. In den o.a. Gutachten 52.163/3 und 60.034/1, sowie im Gutachten 55.083/4[13] hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in Bezug auf die Freistellung der Integrationsverpflichtung Folgendes bemerkt:

> „6. In advies 39.856/3[14] heeft de Raad van State, afdeling Wetgeving, een aantal opmerkingen gemaakt over de vrijstelling van de inburgeringsplicht voor burgers van de Europese Unie, burgers van landen die deel uitmaken van de Europese Economische Ruimte en van de Zwitserse Bondsstaat, als gevolg van bepalingen uit het EU-Verdrag, de Overeenkomst betreffende de Europese Economische Ruimte of de Overeenkomst tussen de Europese Gemeenschap en haar lidstaten, enerzijds, en de Zwitserse Bondsstaat. De toen gesignaleerde problemen zijn in het voorliggende ontwerp verholpen.
>
> In hetzelfde advies wierp de Raad de vraag op, met verwijzing naar de totstandkoming van de Nederlandse inburgeringswet, of Turkse onderdanen op grond van de zogenaamde *standstill*-bepalingen in de associatieovereenkomst met Turkije niet eveneens moesten worden vrijgesteld.
>
> Ondertussen zijn verschillende Nederlandse rechtscolleges,[15] met verwijzing naar de rechtspraak van het Hof van Justitie, de stelling van de Europese Commissie dat ten aanzien van deze onderdanen een *standstill*-verplichting geldt, bijgevallen. Volgens de rechtspraak van het Hof van Justitie vloeit uit artikel 13 van de associatieovereenkomst en artikel 41 van het aanvullend protocol, die beide betrekking hebben op de vrijheid van vestiging, voort dat de *standstill*-bepaling van artikel 41, lid 1, van het aanvullend protocol zich ertegen verzet dat een lidstaat een nieuwe maatregel vaststelt die tot doel of tot gevolg heeft dat aan de vestiging en, daarmee samenhangend, aan het verblijf van een Turkse onderdaan op zijn grondgebied strengere voorwaarden worden gesteld dan die welke golden op het moment waarop het aanvullend protocol voor de betrokken lidstaat in werking trad.[16]
>
> Hoewel de Nederlandse inburgeringsplicht ook gevolgen heeft voor het verblijfsrecht van de betrokkenen, blijkt uit de hierboven aangehaalde Nederlandse rechtspraak dat het opleggen van sancties bij het niet-naleven van de inburgeringsplicht

[13] Gutachten des Staatsrats 55.083/4 vom 17. Februar 2014 über einen zum Dekret der Wallonischen Region vom 27. März 2014 ‚remplaçant le livre II du Code wallon de l’Action sociale et de la Santé relatif à l’intégration des personnes étrangères ou d’origine étrangère‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl.Dok.* W.Parl. 2013-14, Nr. 992/1.

[14] *Fußnote 9 aus dem zitierten Gutachten 52.163/3*: Adv.RvS 39.856/3 van 21 maart 2006 over een voorontwerp dat heeft geleid tot het decreet van 14 juli 2006 ‘tot wijziging van het decreet van 28 februari 2003 betreffende het Vlaamse inburgeringsbeleid’, *Parl.Dok.* Vl.Parl. 2005-06, nr. 850/1.

[15] *Fußnote 10 aus dem zitierten Gutachten 52.163/3:* Rb. Rotterdam nr. 09/3814, 12 augustus 2010, *SEW* 2010 (weergave S. JANSSEN), afl. 10, 411; Centrale Raad van Beroep (CRvB), 16 augustus 2011 (LJN BR4959), *SEW* 2011 (weergave S. GARBEN en S. JANSSEN), afl. 11, 487; *T.Vreemd.* 2012 (weergave), afl. 1, 63, ook te vinden op http://zoeken.rechtspraak.nl/detailpage.aspx?ljn=BR4959.

[16] *Fußnote 11 aus dem zitierten Gutachten 52.163/3*: Zie bijv. HvJ 21 oktober 2003, *Abatay*, § 66.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

op zich reeds een belemmering van het vrij verkeer oplevert.[17] De conclusie is dan ook dat de Turkse onderdanen vrijgesteld moeten worden van de inburgeringsplicht“.

In Artikel 6 § 2 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 des Entwurfs werden nur Bürger der Europäischen Union, Bürger aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft und, unter gewissen Bedingungen, ihre Familienangehörige, befreit von der Verpflichtung, dem Integrationsparcours zu folgen. Demzufolge muss diese Freistellung auf türkische Staatsangehörige, und gegebenenfalls auf die Angehörigen anderer Staaten, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, ausgedehnt werden.

6. In verschiedenen Gutachten[18] war der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, der Auffassung, dass ein System der verpflichteten Integration, dessen Nichteinhaltung zu Strafen führen kann, als einen Eingriff in das durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens der Betroffenen betrachtet werden kann. Damit solch eine Einmischung als zulässig erachtet werden kann, muss in dem innerstaatlichen Recht eine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden sein, muss sie ein gesetzmäßiges Ziel verfolgen und „notwendig“ sein, um dieses Ziel zu erreichen, was impliziert, dass die eingesetzten Mittel im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen. In den o.a. Gutachten wurde diesbezüglich von dem Staatsrat hervorgehoben, dass eine Integrationspflicht nicht zu einer Assimilation zum Schutz der dominierenden Kultur führen kann, und für den individuellen Migranten keine unverhältnismäßigen Folgen haben darf.

Auf den ersten Blick ist in diesem Fall der Eingriff in das Privatleben anscheinend zulässig. Aus der Definition des Begriffs „Integration“ in Artikel 3 Nr. 2 des Entwurfs kommt hervor, dass der Integrationsparcours nicht auf Assimilation gerichtet ist, sondern darauf abzielt „eine gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen“. Außerdem kommen die Folgen der Verpflichtung, einem Integrationsparcours zu folgen, und insbesondere die Folgen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung, nicht als unverhältnismäßig vor. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung kann zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße führen, deren Betrag eher beschränkt ist. Zudem sind anscheinend keine anderen nachteiligen Folgen damit verbunden, dass dem Integrationsparcours nicht gefolgt wurde, bzw. dass er nicht absolviert wurde.

7. Die Verpflichtung, einem Integrationsparcours zu folgen, scheint auch nicht Artikel 23 der Verfassung zu verletzen. Der Staatsrat[19] und der Verfassungsgerichtshof[20] haben

---

[17] *Fußnote 12 aus dem zitierten Gutachten 52.163/3*: CRvB 16 augustus 2011, overw. 7.1.8.: “De combinatie van deze verplichting [lees: de verplichting om een inburgeringsexamen af te leggen] en deze (bestraffende) sanctie moet – wederom in het licht van de onder 7.1.2 tot en met 7.1.6 besproken rechtspraak van het Hof – worden aangemerkt als een verslechtering van de wijze waarop (alle) Turkse staatsburgers hun recht van verblijf in Nederland uitoefenen en daarmee als een (nieuwe) beperking van het recht van verblijf als bedoeld in de onder 7.1.2 en 7.1.3 genoemde bepalingen uit het associatierecht.”

[18] Siehe, neben den o.a. Gutachten 52.163/3, 55.083/4 und 60.034/1, das Gutachten des Staatsrats 34.569/3 vom 18.Dezember 2002 über einen zum Dekret vom 28. Februar 2003 ‚betreffende het Vlaamse inburgeringsbeleid‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2001-02, Nr. 1229/4 und das Gutachten des Staatsrats 58.723/4 vom 18. Januar 2016 über einen zum Dekret der Wallonischen Region vom 28. April 2016 ‚modifiant le Livre II du Code wallon de l’Action sociale et de la Santé relatif à l’intégration des personnes étrangères ou d’origine étrangère‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl. Dok.* W. Parl. 2015-16, Nr. 417/1.

[19] Siehe die o.a. Gutachten 55.083/4, 58.723/4 und 60.034/1.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

bereits mehrmals bemerkt, dass eine Integrationspflicht nicht gegen Artikel 23 der Verfassung verstößt, insofern das gesetzmäßige Ziel der Maßnahme genügend verdeutlicht wird und die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung nachgewiesen wird. Die Zielsetzung der entworfenen Regelung wird in der Begründung ausreichend präzisiert. Was die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Verpflichtungen betrifft, kann auf das hingewiesen werden, was in der vorhergehenden Bemerkung (Randnummer 6) erklärt wird.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

8. In Artikel 1 des Entwurfs wird bestimmt, dass das zu verabschiedende Dekret auf „alle Migranten, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben“ Anwendung findet. Weder in Artikel 3 des Entwurfs, der die Definitionen enthält, noch in irgendeiner anderen Bestimmung des Entwurfs wird der Begriff „Wohnsitz“ definiert. Aufgrund der verschiedenen Definitionen dieses Begriffs in unterschiedlichen Gesetzestexten[21] kann Rechtsunsicherheit über die Kategorie von Personen, auf die das zu verabschiedende Dekret Anwendung findet, entstehen. Es ist demzufolge empfehlenswert, den Begriff in Artikel 3 des Entwurfs zu definieren.

9. Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Entwurfs macht für die Definition des Zielpublikums des Integrationsparcours einen Unterschied zwischen einerseits „alle[n] volljährigen Migranten, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben“ und andererseits „Asylbewerber[n] auf dem deutschen Sprachgebiet“. Die Verfasser des Entwurfs scheinen folglich davon auszugehen, dass Asylbewerber keine Migranten sind, „die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben“.

Aus Artikel 6 des Entwurfs ergibt sich jedoch, dass das zu verabschiedende Dekret ebenso auf sie anwendbar ist, obwohl sie entscheiden können, ob sie dem Integrationsparcours folgen[22]. Demzufolge muss in Artikel 1 des Entwurfs auch auf „Asylbewerber auf dem deutschen Sprachgebiet“ verwiesen werden und ist es empfehlenswert, die Definition des Begriffs „Asylbewerber“ in Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Entwurfs in Artikel 3 des Entwurfs aufzunehmen, gegebenenfalls mit einer näheren Umschreibung von dem, was unter Asylbewerber „auf dem deutschen Sprachgebiet“ verstanden werden muss[23].

---

[20] Verfassungsgerichtshof 10. Juli 2008, Nr. 101/2008, B.33.1 und B.33.2 und Verfassungsgerichtshof 5. März 2015, Nr. 24/2015, B.27.1, B.27.2, B.28.2 und B.29.5.

[21] Siehe u.a. Artikel 102 des Zivilgesetzbuches, Artikel 32 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 3 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, und Artikel 4 § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht.

[22] Artikel 6 § 3 des Entwurfs.

[23] Diesbezüglich kann man auf die relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ‚über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern‘ hinweisen.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

Artikel 3

10. Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs definiert den Begriff „Integrationsparcours“, wobei auf eine allgemeine Weise die Ziele und der Inhalt dieses Parcours bestimmt werden und gewisse Bestandteile davon, d.h. der Sprachkurs und der Integrationskurs, erwähnt werden. Aus Artikel 5 § 1 des Entwurfs ergibt sich dennoch, dass der Integrationsparcours sich aus vier Etappen, von denen der Inhalt in den Artikeln 7 und 9 bis 11 des Entwurfs spezifisch geregelt wird, zusammensetzt. So stimmt die Definition in Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs mit dem, was ferner in dem Entwurf geregelt wird, nicht überein.

Eine solche Arbeitsweise kann Anlass zu Verwirrung geben. Es empfiehlt sich darum, entweder Artikel 3 Nr. 3 des Entwurfs aus dem Entwurf auszulassen, oder in dieser Bestimmung auf den spezifischen Inhalt des in Artikel 5 § 1 des Entwurfs geregelten Integrationsparcours zu verweisen.

Artikel 6

11. Vorausgesetzt, dass die Verfasser des Entwurfs davon ausgehen, dass die Asylbewerber keine Migranten sind, „die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben“ (Bemerkung 9), muss in Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Entwurfs bestimmt werden, dass der Integrationsparcours für alle volljährigen Migranten, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben, *und* für Asylbewerber auf dem deutschen Sprachgebiet vorgesehen wird.

Wenn hingegen Asylbewerber auf dem deutschen Sprachgebiet sehr wohl als Migranten, die ihren Wohnsitz in diesem Sprachgebiet haben, betrachtet werden müssen, ist es überflüssig, sie getrennt in Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Entwurfs zu erwähnen und sind diese Wörter auszulassen[24].

Artikel 7

12. Laut Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Entwurfs informiert die Gemeinde, in der „der neuankommende Migrant“ eingeschrieben ist, den Migranten über die Integrationspolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 3 Nr. 1 des Entwurfs enthält zwar eine Definition des Begriffs „Migrant“, aber nirgendwo wird näher definiert, was man unter dem Begriff „neuankommender Migrant“ verstehen muss. Dieser Begriff soll in dem Entwurf näher bestimmt werden.

Artikel 13 und 15

13. In Artikel 13 des Entwurfs wird die Anerkennung einer Einrichtung als Referenzzentrum für Integration und Migration vorgesehen. Die Regierung legt das Verfahren

[24] Um anzugeben, dass der Integrationsparcours für die betroffenen Asylbewerber nicht verpflichtet ist, genügt es dann, in Artikel 6 § 3 des Entwurfs die Kategorie von Personen ausdrücklich zu erwähnen.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

zur Erteilung, zur Aussetzung und zum Entzug der Anerkennung fest (Artikel 13 § 2 des Entwurfs). Die Regierung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter den von ihr festgelegten Bedingungen dem Referenzzentrum Zuschüsse für Personal- und Funktionskosten zwecks Durchführung der in Artikel 14 erwähnten Aufgaben gewähren (Artikel 15 § 1 des Entwurfs). Weder aus dem Text des Entwurfs, noch aus der Begründung ergibt sich, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft an der Schaffung dieser Einrichtung beteiligt sein sollte.

Würde dagegen beabsichtigt, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft doch in der einen oder anderen Weise an der Schaffung der anerkannten Einrichtung beteiligt wird, dann soll es sich um eine dezentralisierte Einrichtung im Sinne von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 handeln. In diesem Fall wird das in Absatz 2 dieser Bestimmung verankerte Legalitätsprinzip, dem zufolge das Dekret die Gründung, Zusammensetzung, Befugnis, Arbeitsweise und Kontrolle einer solchen Einrichtung regelt, jedoch nicht eingehalten.

14. Statt öffentliche Einrichtungen, die mit in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben des Allgemeininteresses beauftragt werden, zu schaffen, kann die Behörde auch juristische Personen, die ohne ihre Mitwirkung geschaffen worden sind oder geschaffen werden und die sie zur Ausführung dieser Aufgabe anerkennt und bezuschusst, mit solchen Aufgaben betrauen, unter der Bedingung, dass es sich nicht um wesentliche behördliche Aufgaben handelt.

Die öffentliche Behörde ist außerdem selbstverständlich berechtigt, die Bedingungen festzulegen, denen eine juristische Person genügen muss, um im Hinblick auf die Durchführung der ihr anvertrauten Aufgaben des Allgemeininteresses anerkannt und bezuschusst zu werden. Diese Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen dürfen nur die Durchführung dieser Aufgaben und die Verwendung der Zuschüsse betreffen. Die Sanktion für die Missachtung dieser Bedingungen kann nur darin bestehen, dass die Anerkennung zurückgezogen wird, dass die Bezuschussung beendet wird oder, dass die Zuschüsse, die nicht gemäß dem Zweck verwendet wurden, für den sie gewährt worden sind, zurückgefordert werden. Die Anerkennungs- und Bezuschussungsbedingungen dürfen nicht darauf hinauslaufen, dass Regeln festgelegt werden, die durchgreifend das Bestehen, die Organisation und die Arbeitsweise der betroffenen juristischen Personen beeinträchtigen, oder die in allgemeiner Weise eine Verwaltungsaufsicht über diese juristischen Personen vorsehen, die rechtlich nur gegenüber dezentralisierten öffentlichen Diensten annehmbar ist.

Die im Entwurf enthaltenen Regeln hinsichtlich des Referenzzentrums passen großenteils zu einer unter diesem Gesichtspunkt konzipierten Anerkennungs- und Bezuschussungsregelung. Die Regierung wird jedoch bei der Festlegung der Bezuschussungsbedingungen gemäß Artikel 15 § 2 des Entwurfs sowie beim Abschluss des in Artikel 16 des Entwurfs vorgesehenen Geschäftsführungsvertrags für die Beachtung der o.a. Grundsätze sorgen müssen.

15.1 Aus Artikel 13 § 1 Absatz 1 des Entwurfs ergibt sich, dass nur eine einzige Einrichtung für die Anerkennung und die Bezuschussung berücksichtigt wird, sodass andere interessierten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs geht hervor, dass nur eine einzige Einrichtung anzuerkennen und zu bezuschussen nicht *per se* im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Artikel 10 und 11 der Verfassung) und zur Vereinigungsfreiheit (Artikel 27 der Verfassung) steht[25]. Eine solche Regelung ist zulässig, wenn eine angemessene Rechtfertigung dafür besteht.

In der Begründung fehlt jedoch eine solche Rechtfertigung. Es wird empfohlen, die Begründung mit einer Rechtfertigung für die Tatsache zu ergänzen, dass nur eine einzige Einrichtung für die Anerkennung und die Bezuschussung berücksichtigt wird.

15.2. Aus Artikel 13 § 2 Absatz 2 des Entwurfs geht hervor, dass die Anerkennung als Referenzzentrum für eine unbestimmte Dauer erteilt wird.

In der Vergangenheit hat der Staatsrat bereits bemerkt, dass selbst wenn gerechtfertigt werden kann, dass nur eine einzige Einrichtung anerkannt und bezuschusst wird, die Rechte von anderen interessierten Einrichtungen nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt werden können[26]. Dies wäre der Fall, wenn nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit überprüft würde, ob keine andere Einrichtung als Referenzzentrum anerkennungsfähig ist[27].

Indem vorgeschrieben wird, dass das Referenzzentrum „für eine unbestimmte Dauer“ anerkannt wird, verhindert die entworfene Regelung, dass in der Zukunft andere Einrichtungen als Referenzzentrum anerkannt werden können, außer vielleicht wenn die Anerkennung zurückgezogen wird. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass künftig andere Einrichtungen entstehen können, die die nötige Sachkenntnis haben. Es ist demzufolge empfehlenswert, den Entwurf anzupassen, sodass nach Ablauf einer gewissen Frist eventuell andere Einrichtungen die Möglichkeit haben können, sich für den Status von Referenzzentrum zu bewerben.

16. Aus Artikel 13 § 1 Nr. 3 des Entwurfs ergibt sich, dass um anerkannt zu werden, das Referenzzentrum über qualifiziertes Personal verfügen muss, das den von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen entspricht. In Artikel 15 § 2 des Entwurfs wird weiter bestimmt, dass das Referenzzentrum zur Durchführung der in Artikel 14 festgelegten Aufgaben

---

[25] Verfassungsgerichtshof, 14. April 2003, Nr. 60/2003, B.3.1 und B.3.2.

[26] Gutachten des Staatsrats Nr. 45.661/1 vom 8. Januar 2009 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 3. April 2009 ‚houdende de toekenning van subsidies voor de uitbouw, de coördinatie en de promotie van het sportaanbod van de studentenvoorzieningen van de Vlaamse universiteiten en hogescholen en de erkenning en subsidiëring van een Vlaamse overkoepelende studentensportvereniging‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl. 2008-09, Nr. 2125/1.

[27] Gutachten des Staatsrats Nr. 45.661/1 vom 8. Januar 2009. Siehe in demselben Sinne das Gutachten des Staatsrats Nr. 60.171/3 vom 26. Oktober 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 17. Februar 2017 ‚houdende regeling tot erkenning en subsidiëring van een Vlaamse organisatie ter ondersteuning van welzijnsbevordering en samenlevingsopbouw‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl.Parl. 2016-17, Nr. 1027/1; siehe auch das Gutachten Nr. 60.983/1 vom 31. März 2017 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft ‚tot oprichting van een publiekrechtelijk vormgegeven extern verzelfstandigd agentschap Vlaams Agentschap voor de Uitbetaling van Toelagen in het kader van het Gezinsbeleid, tot vaststelling van vergunningsnormen voor private uitbetalingsactoren en tot wijziging van het decreet van 30 april 2004 betreffende de oprichting van het intern verzelfstandigd agentschap met rechtspersoonlijkheid Kind en Gezin‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl. 2016-17, Nr. 1187/1, Bemerkung 9.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

über entsprechendes Fachpersonal verfügt (Absatz 1) und wird die Regierung ermächtigt, die Qualifikationen und die anderen fachlichen Voraussetzungen des Personals festzulegen (Absatz 2).

Das Verhältnis zwischen den o.a. Bestimmungen ist nicht deutlich.

Insofern beide Bestimmungen fachliche Voraussetzungen hinsichtlich des Personals für die Anerkennung als Referenzzentrum betreffen, kann die Ermächtigung der Regierung in Artikel 13 § 1 Nr. 3 des Entwurfs durch einen Hinweis auf die „in Artikel 15 § 2 erwähnten“ Mindestanforderungen ersetzt werden. Da diese Bedingungen in keinem Zusammenhang mit der Bezuschussung als Referenzzentrum stehen, empfiehlt es sich in diesem Fall, Artikel 15 § 2 des Entwurfs in einen getrennten Artikel aufzunehmen.

Falls jedoch beabsichtigt wird, dass die Qualifikationen und anderen fachlichen Voraussetzungen, denen das Personal gemäß Artikel 15 § 2 des Entwurfs genügen muss, spezifische Bezuschussungsbedingungen sind, die zusätzlich zu den Mindestanforderungen kommen, die die Regierung gemäß Artikel 13 § 1 Nr. 3 des Entwurfs festlegt, muss in Artikel 15 § 2 Absatz 1 des Entwurfs der Hinweis auf Artikel 14 ausgelassen werden und muss bestimmt werden, dass damit Zuschüsse für Personalkosten gewährt werden können, das Personal des Referenzzentrums den von der Regierung festgelegten Qualifikationen und fachlichen Voraussetzungen genügen muss.

Artikel 17

17. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Entwurfs gibt es zwei kommunale Integrationsbeauftragte im deutschen Sprachgebiet.

Da das deutsche Sprachgebiet mehr als zwei Gemeinden zählt, kann nicht jede Gemeinde einen Integrationsbeauftragten bestellen. Im Entwurf wird jedoch nicht präzisiert, welche Behörde – eine oder mehrere Gemeinden, die Deutschsprachige Gemeinschaft, oder noch eine andere Behörde[28] – die kommunalen Integrationsbeauftragten bestellt, leitet und entlässt, kurzum wer die Beamten beschäftigt. Wird damit beabsichtigt, dass eine oder zwei Gemeinden jede einen Integrationsbeauftragten benennen sollte, so ist es auch nicht deutlich, aufgrund welcher Kriterien bestimmt werden wird, welche Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft dazu ermächtigt werden.

Folglich muss die entworfene Regelung diesbezüglich präzisiert werden. Dies gilt umso mehr, als aus Artikel 17 Absatz 3 des Entwurfs hervorzugehen scheint, dass ein Zuschuss zur Finanzierung der Aufgaben der kommunalen Integrationsbeauftragten vorgesehen wird, ohne dass jedoch ausdrücklich bestimmt wird, wem dieser Zuschuss ausgezahlt werden kann.

[28] In Artikel 17 Absatz 3 des Entwurfs ist von den ÖSHZ die Rede.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

Artikel 18

18. Artikel 18 zufolge treffen die Gemeinden „in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf Grundlage des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse“ weitere Maßnahmen zur Förderung von Integration.

Entweder regeln die Gemeinden gemäß den Artikeln 41 Absatz 1 und 162 Absatz 2 Nr. 2 der Verfassung das kommunale Interesse und üben dann eine eigene Zuständigkeit aus, oder handeln sie zur Durchführung von – in diesem Fall – durch die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der Mitwirkung zugewiesenen Aufgaben.

Es ist deshalb widersprüchlich zu bestimmen, dass die Gemeinden „in ihrem Zuständigkeitsbereich“ und auf Grundlage des zu verabschiedenden Dekrets handeln.

Artikel 22

19. Laut Artikel 22 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Entwurfs gehört dem Beirat ein Vertreter pro Aufnahmezentrum an.

Vorausgesetzt, dass es darum geht, auf die Aufnahmeinitiativen im Sinne des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ‚über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern‘ zu verweisen, muss man sich dann an die in diesem Gesetz benutzte Terminologie[29] halten und gegebenenfalls auf stichhaltige Bestimmungen dieses Gesetzes verweisen.

Artikel 32

20. In Artikel 32 § 1 Absatz 3 des Entwurfs wird bestimmt, dass das Protokoll der mit der Aufsicht beauftragten Inspektoren „bis zum Beweis des Gegenteils“ gilt.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass eine solche Regel von der allgemeinen Regel, wonach ein Protokoll oder Bericht zur Feststellung eines Verstoßes nur den Wert einer einfachen Auskunft hat, abweicht, und somit auch eine Ausnahme von der freien Beweisführung in Strafsachen darstellt, der zufolge der Richter nach eigener Überzeugung die Beweiskraft eines bestimmten Elements beurteilt. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied muss demzufolge auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruhen und darf die Rechte des Angeklagten nicht unverhältnismäßig einschränken[30]. Es ist angesichts der sehr technischen Beschaffenheit der Rechtsvorschriften und der damit

[29] So ist in Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 von „kollektiven oder individuellen *Aufnahmestrukturen*“ die Rede.

[30] Siehe: Verfassungsgerichtshof 6. April 2000, Nr. 40/2000, B.14.1; Verfassungsgerichtshof 14. Juni 2000, Nr. 73/2000, B.12.1; Verfassungsgerichtshof 21. Juni 2000, Nr. 83/2000, B.9.1; Verfassungsgerichtshof 13. Juli 2000, Nr. 95/2000, B.9.1; Verfassungsgerichtshof 14. Februar 2001, Nr. 16/2001, B.12.1.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡

verbundenen Schwierigkeit, Verstöße dagegen festzustellen, nicht unvernünftig, den durch bevollmächtigte Bedienstete verfassten Protokollen eine besondere Beweiskraft zu verleihen[31].

Es obliegt den Verfassern des Entwurfs sich zu vergewissern, dass die entworfene Regelung als dermaßen technisch betrachtet werden kann, dass angenommen werden kann, dass den betreffenden Protokollen bis zum Beweis des Gegenteils eine Beweiskraft verliehen wird. Wenn ja, ist es ratsam, dass sie die Rechtfertigung für dieses Befinden in die Begründung aufnehmen lassen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS Jo BAERT

[31] Verfassungsgerichtshof 14. Oktober 2010, Nr. 111/2010, B.12.3.

‡LW-AIIRODHFJ-GBHAGXV‡